

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB)

1. Änderung vom 01.10.2018

§ 1 Organisationsform

Die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB) ist eine "Kommunale Arbeitsgemeinschaft" im Sinne § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) [Artikel 2 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg] in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]). Grundlage dieser Geschäftsordnung ist der unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung der AGFK BB.

§ 2 Zielsetzung

(1) Das Ziel der Mitgliedskommunen der AGFK BB ist es, durch ihre gemeinsame Zusammenarbeit den Radverkehr im Land Brandenburg zu fördern. Dies schließt sowohl den Alltags- und Freizeit- als auch den touristischen Radverkehr ein.

(2) Die AGFK BB wird die Landesregierung bei ihrem Ziel unterstützen, das Fahrrad als gleichberechtigtes Verkehrsmittel zu etablieren und den Radverkehrsanteil am gesamten Verkehrsaufkommen zu erhöhen. Weiterhin soll die Sicherheit im Radverkehr gesteigert werden.

(3) Die AGFK BB soll als landesweiter zentraler Ansprechpartner für die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Brandenburg dienen.

§ 3 Aufgaben

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich die AGFK BB insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Mitgliedskommunen bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans,
- Informations- und Erfahrungsaustausch sowohl zwischen den Brandenburger Mitgliedskommunen als auch bundesweit zwischen den bestehenden kommunalen Arbeitsgemeinschaften mit dem Zweck, den Radverkehr zu fördern sowie international z.B. mit dem Nachbarland Polen,
- Bündelung von Informationen und Erarbeitung von Empfehlungen, Hinweisen und Leitfäden zum Thema Radverkehr,
- Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedskommunen,
- Vernetzung und Multiplikation durch Funktion als Ansprechpartner für weitere Kommunen im Land Brandenburg,
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen,
- Interessenvertretung gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren,
- Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit,
- Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, auch in Verbindung mit dem Land Brandenburg und mit anderen Verbänden sowie Institutionen, beispielsweise zu Themen wie Verkehrserziehung sowie Umwelt- und gesundheitlichen Aspekten,

- Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von konkreten Projekten, vorbildlichen Praxisbeispielen und Aktionen,
- Schaffung einer besseren Vernetzung des Fahrrads mit den anderen Verkehrsträgern des Umweltverbundes,
- Unterstützung der Mitgliedskommunen bei der Entwicklung und Umsetzung von
- Maßnahmen im Bereich Radwegeinfrastruktur und Dienstleistung/ Service.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder der AGFK BB sind:

der Landkreis Dahme-Spreewald,
 der Landkreis Märkisch-Oderland,
 der Landkreis Potsdam-Mittelmark,
 der Landkreis Teltow-Fläming,
 die Stadt Brandenburg an der Havel,
 die Stadt Eberswalde,
 die Stadt Frankfurt (Oder),
 die Stadt Luckenwalde,
 die Stadt Neuruppin,
 die Stadt Oranienburg,
 die Stadt Perleberg,
 die Landeshauptstadt Potsdam und
 die Stadt Treuenbrietzen.

(2) Aufnahmeverfahren, Beendigung der Mitgliedschaft, Aussetzen, Ausschluss

(a) Die Mitgliedschaft eines weiteren Interessenten wird durch Schreiben an den Vorsitzenden der AGFK BB beantragt. Der Antrag hat eine Begründung sowie einen Beschluss des Vertretungsorgans der aufnahmeinteressierten Körperschaft zu enthalten.

(b) Die Mitgliederversammlung stimmt über den Aufnahmeantrag ab. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten zu fassen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei positiver Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Aufnahme. Die Aufnahme wird vollzogen durch Übergabe der Mitgliedsurkunde. Ein negativer Entscheid der Mitgliederversammlung wird der beitragswilligen Kommune vom Vorsitzenden mitgeteilt.

(c) Jede Mitgliedskommune kann durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der AGFK BB ihre Mitgliedschaft für beendet erklären. Die Mitgliederversammlung kann in Fällen grober Verstöße gegen die Zielsetzung und Aufgaben der AGFK BB das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss aus der AGFK BB beschließen.

(d) Austritt, zeitweiliges Aussetzen der Mitgliedschaft und Ausschluss gelten jeweils ab dem Jahresbeginn, der auf die entsprechende Erklärung folgt.

(3) Kriterien für die Mitgliedschaft

(a) Mitglied der AGFK BB können nur kommunale Gebietskörperschaften werden.

(b) Die Mitgliedskommunen der AGFK BB verpflichten sich mit dem Beschluss über die Aufnahme in die AGFK BB dazu, ihre Zielsetzungen und Aufgaben anzuerkennen. Jede Mitgliedskommune erklärt sich bereit, die Interessen der AGFK BB zu

fördern.

(c) Die Mitgliedskommunen erkennen mit der Mitgliedschaft die Regelungen der Geschäftsordnung an.

(d) Die Aufnahme als Mitglied setzt den Nachweis voraus, dass der Radverkehr im Gebiet der aufnahmeinteressierten Körperschaft gefördert wird. Als Nachweis können fachliche Konzepte mit Integration des Radverkehrs dienen, die für die jeweils beantragende Kommune gelten (z.B. Verkehrskonzepte, Mobilitätskonzepte, Maßnahmenlisten, etc.).

(e) Verfügt die Kommune zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages nicht über ein solches Konzept, ist es wünschenswert, dass sie im Zeitraum von drei Jahren eine Verkehrskonzeption mit Bezug zum Radverkehr erstellt.

(f) Kann eine Kommune aus bestimmten Gründen nicht alle Aufnahmekriterien erfüllen, fällt die Entscheidung über die Aufnahme letztlich durch die Mitgliederversammlung der AGFK BB.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

(1) Organe der AGFK BB sind die Mitgliederversammlung mit dem Vorsitzenden und seiner/seinem Stellvertreter/in.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen, dessen ständigen Vertretern oder einem ihrer mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bediensteten.

(3) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied der AGFK BB eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme eines Mitgliedes an einer Mitgliederversammlung kann seine Stimme auf einen von ihm schriftlich benannten Vertreter übertragen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Ladungsfrist auf 4 Tage verkürzt werden. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, die Mitgliederversammlung fristgemäß einzuberufen.

(5) Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern übermittelt wird. Er kann sich dazu eines Dritten bedienen.

(6) Der Schirmherr der AGFK BB oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:

- die Bestellung der geschäftsführenden Kommune,
- die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der AGFK BB,
- die Geschäftsordnung,
- den Sitz der Geschäftsstelle,
- den Finanzplan,
- die Entlastung des Vorsitzenden der AGFK BB,
- die Tätigkeit von Projektgruppen,
- die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten der Mitgliedskommunen der AGFK BB,
- die Aufnahme neuer Mitgliedskommunen,
- das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft und

- den Ausschluss aus der AGFK BB.

(8) Beschlüsse, die die Entwicklung der Mitgliedskommunen betreffen, haben lediglich empfehlenden Charakter.

(9) Beschlüsse werden in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Umlaufbeschlüsse sind im Bedarfsfall möglich. Das Umlaufverfahren setzt voraus, dass die Mitglieder zunächst dem Umlaufverfahren zustimmen. Erst danach darf der eigentliche Beschluss gefasst werden.

(10) Der Vorsitzende der AGFK BB und sein/e Stellvertreter/in müssen Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliedskommune sein.

(11) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(12) Der Vorsitzende ist nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung berechtigt, die AGFK BB gegenüber Dritten zu vertreten. Der Vorsitzende ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nicht berechtigt, im Namen der AGFK BB rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten mit Außenwirkung abzugeben.

§ 6 Fachbeirat

Die AGFK BB kann sich bei Bedarf bzw. projektbezogen eines Fachbeirats bedienen. Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung können fachlich kompetente Vertreter von Institutionen und Organisationen zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die AGFK BB bedient sich zur Unterstützung der Arbeit ihrer Gremien einer Geschäftsstelle. Der Geschäftsstelle obliegen die Vorbereitung und Auswertung der Mitgliederversammlungen, die Aufstellung des Finanzplanes, die Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung sowie die Organisation und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Arbeit der Geschäftsstelle schließt die Unterstützung der AGFK BB bei der inhaltlichen Strukturierung der Arbeit, beim Zusammenführen von Erfahrungen und beim Erkennen wichtiger Arbeitsthemen ein. Neben der inhaltlichen Begleitung der AGFK BB obliegen der Geschäftsstelle Planungs- und Organisationstätigkeiten sowie die Koordination von Arbeitsabläufen.

(3) Die näheren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt. Die Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich entweder am Betriebssitz des beauftragten Unternehmens oder am Sitz des geschäftsführenden Mitglieds.

§ 8 Schirmherrschaft

Schirmherrin bzw. Schirmherr der AGFK BB ist die Ministerin bzw. der Minister für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg.

§ 9 Projekte und Aktivitäten

Mit Eintritt in die AGFK BB nehmen die Mitgliedskommunen nach ihren Möglichkeiten an gemeinsamen Projekten und Aktivitäten teil. Die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten werden im Rahmen der Mitgliederversammlungen vorgestellt und beschlossen.

§ 10 Corporate Design

Jede Mitgliedskommune sollte entsprechend ihrer Möglichkeiten nach den Corporate Design-Vorgaben der AGFK BB ihre Zugehörigkeit zur AGFK BB auf städtischen Print- und Onlineprodukten deutlich machen. Die Kosten werden von jedem Mitglied eigenverantwortlich getragen. Jedem Mitglied werden als Grundlagen ein Corporate Design-Manual und die entsprechenden Grundlagendaten zur Verfügung gestellt.

§ 11 Finanzierung

(1) Finanzmittel

(a) Die Finanzmittel der AGFK BB werden ab dem Kalenderjahr 2017 aus jährlichen Mitgliederumlagen zur Finanzierung der laufenden Geschäfte und aus Zuwendungen aufgebracht. In den Gründungsjahren 2015 und 2016 wird die AGFK BB aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg finanziert.

(b) Die AGFK BB prüft im Zuge der jährlichen Finanzberatungen, ob ein Beschluss zur Erhebung von jährlichen Mitgliederumlagen zu fassen ist und legt im Beschlussfall den Fälligkeitszeitpunkt fest. Die Mitgliederumlage dient insbesondere der

aa) Zielsetzung gemäß § 2 sowie der

bb) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle.

(c) Die jährlichen Mitgliederumlagen richten sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres:

Zahl der Einwohner	Beitrag
bis 10.000 Einwohner	500,00 Euro
10.001 bis 20.000 Einwohner	1.000,00 Euro
20.001 bis 50.000 Einwohner	2.000,00 Euro
50.001 bis 100.000 Einwohner	2.500,00 Euro
über 100.000 Einwohner	3.000,00 Euro

(d) Der Vorsitzende fordert die Mitgliedskommunen schriftlich unter Angabe des Fälligkeitszeitpunkts und der Kontoverbindung der geschäftsführenden Kommune zur Zahlung der Mitgliederumlage auf. Hierzu kann er sich der Geschäftsstelle bedienen.

(e) Für Mitgliedskommunen, die einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen, kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt oder gemindert werden. Der Beschluss ist in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten zu fassen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Verwaltung der Finanzmittel

Das Controlling und die Verwaltung der Finanzmittel werden von der geschäftsführenden Mitgliedskommune übernommen. Die Mittelverwaltung wechselt mit der Rotation des Vorsitzes der AGFK BB.

(3) Projekte und Aktivitäten

Gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Projekte und Aktivitäten werden mit den der AGFK BB für ihre Zwecke zur Verfügung stehenden Finanzmitteln finanziert. Eine direkte Beteiligung AGFK an Ausbauprojekten der Infrastruktur einzelner Mitgliedsgemeinden ist nicht vorgesehen.

(4) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellentätigkeit wird aus Finanzmitteln nach §11 (1) finanziert. Für die haushaltsrechtliche Prüfung im letzten Quartal jedes Jahres bestimmt der Vorsitzende eine Mitgliedsgemeinde.

(5) Sonstiges

Die Mitgliedsgemeinden machen gegenüber der AGFK BB für von ihnen erbrachte Leistungen und Aufwendungen keine finanziellen Forderungen geltend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung der AGFK BB. Sie tritt in Kraft, nachdem die Mitgliederversammlung diese beschlossen hat und alle Mitgliedsgemeinden den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der AGFK BB unterzeichnet haben

Lubben, 05.10.2018
Ort, Datum
(Tag des In-Kraft-Tretens)

Steph. Loge
zeichnungsberechtigter Vertreter
(Stephan Loge, Vorsitzender der AGFK BB)